

oder besonderen Kennzeichen setzt diese Art des Vergleichs voraus, die Porträts nach Merkmalen des Äußeren zu klassifizieren. Eine derartige Klassifizierung erleichtert das Einprägen des Äußeren von Personen, die zu suchen sind. Das genannte Klassifizierungsproblem bedarf zur vollständigen Lösung noch der wissenschaftlichen Erforschung.

4.4.13. Subjektives Porträt — gedankliches Abbild

Die operative Identifizierung „Subjektives Porträt — gedankliches Abbild“ („gedankliches Abbild — Subjektives Porträt“) wird in der Fahndungstätigkeit breit angewendet, besonders bei der Fahndung nach unbekanntem Straftäter, an der Wiedererkennungzeugen (vorwiegend Geschädigte), aber auch andere Bürger teilnehmen. Eingesetzt werden Fahndungsmittel und -methoden, zum Teil in Kombination mit Massenkommunikationsmitteln (Presse, Rundfunk, Fernsehen).

Bei der Identifizierung können folgende Fragen gestellt werden:

- a) Ist auf dem betreffenden subjektiven Porträt eine bestimmte Person dargestellt?
- b) Gehört die auf dem subjektiven Porträt dargestellte Person zu denen, die den Zeugen oder Wiedererkennungzeugen bekannt sind?
- c) Ist auf einem von mehreren subjektiven Porträts eine bestimmte Person dargestellt?
- d) Ist auf einem von mehreren subjektiven Porträts eine dem Zeugen oder Wiedererkennungzeugen bekannte Person dargestellt?

Der Ausdruck „eine bestimmte Person“ bedeutet, daß sie bekannt ist (beispielsweise, die Person eines Vermißten ist dem Anzeigerstatter bekannt). Bezogen auf die Person, die auf dem Porträt dargestellt ist, besteht lediglich die begründete Annahme, daß es sich um diejenige handelt, die der Zeuge oder Wiedererkennungzeuge im betreffenden Moment meint (beispielsweise, ein unbekannter Toter, dessen Kennzeichen mit den Kennzeichen des Vermißten Ähnlichkeit besitzen). Bei der Identifizierung wird das Porträt mit der Bitte vorgelegt, zu beantworten, ob es nicht derjenigen Person ähnlich ist, die der Bürger meinte (beispielsweise, ob das Porträt nicht Ähnlichkeit mit dem Vermißten besitzt, von dem der Anzeigerstatter sprach; oder mit der gesuchten Person, die der Geschädigte oder der Wiedererkennungzeuge angab).

Der Wiedererkennungzeuge muß seine Aussage zur Identität begründen. Wird eine Annahme geäußert, ist es wichtig zu vermerken, warum dies der Fall ist (z. B. können die Merkmale des